

Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Begründung zur ^{2.} 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

für das Gebiet „Huskoppel - südlich der Kuhweide und westlich Am Hang (Huskoppel)“



Planverfasser städtebaulicher Teil

Klaus Kunert Architekt + Stadtplaner
Feldschmiedekamp 33 - 25524 Itzehoe
Tel. 04821 / 6046-0 Fax / 6046-29

Umweltbericht (Kap. 5) der Begründung

Günther & Pollok Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel. 04821 / 64038 Fax / 63575

Planstand:

Abschließender Beschluss

Aufgrund des Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 01.10.2008 Az.: IV 642 – 512.112-30 (1.Ä) war die Bezeichnung „1. Änderung ...“ in „2. Änderung...“ redaktionell abzuändern, da bereits eine 1. F-Plan-Änderung existiert.

Heiligenstedtenerkamp, den

04. Mai 2009
Der Bürgermeister

2. 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Gliederung

1	Allgemeine Vorbemerkungen	3
2	Erfordernis und Ergebnis der Planaufstellung.....	3
3	Rechtsgrundlagen.....	3
4	Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung	4
5	Umweltbericht	4
5.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans	4
5.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	5
5.2.1	Fachplanungen	5
5.2.2	Fachgesetze	7
5.3	Bestandsaufnahme und Bewertung	7
5.3.1	Schutzgut Mensch	7
5.3.2	Schutzgut Pflanzen	8
5.3.3	Schutzgut Tiere	9
5.3.4	Schutzgut Boden.....	9
5.3.5	Schutzgut Wasser.....	10
5.3.6	Schutzgüter Klima und Luft.....	10
5.3.7	Schutzgut Landschaft.....	11
5.3.8	Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter	12
5.3.9	Wechselwirkungen	12
5.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	12
5.4.1	Entwicklung bei Durchführung der Planungen	12
5.4.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen.....	13
5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	13
5.5.1	Schutzgut Mensch	13
5.5.2	Schutzgut Pflanzen	13
5.5.3	Schutzgut Tiere.....	14
5.5.4	Schutzgut Boden.....	14
5.5.5	Schutzgut Wasser.....	15
5.5.6	Schutzgüter Klima und Luft.....	15
5.5.7	Schutzgut Landschaft.....	15
5.5.8	Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter	16
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
5.7	Zusätzliche Angaben	16
5.7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	16
5.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
5.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
Anlage 1	Übersichtskarte	
Anlage 2	Auszug geltender Flächennutzungsplan	
Anlage 3	Auszug festgestellter Landschaftsplan	
Anlage 4	Landschaftsplanerische Begleitung – Karte Bestand / Bewertung	

2.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp beabsichtigt für den genannten Bereich **Wohnbauflächen** auszuweisen, um dem Bedarf innerhalb der Gemeinde nachzukommen. In diesem Verfahren sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinde führt daher das erforderliche Planungsverfahren für die **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** und hiermit die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 3** durch.

Die Gemeinde führt das Verfahren nach dem **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21.12.2006** (BGBl. S. 3316) durch. Die aktuellen Änderungen haben insbesondere den Belangen des **Umweltschutzes** eine besondere Bedeutung zugeordnet.

In § 2 Abs. 4 BauGB sind hierfür die Belange des Umweltschutzes durch einen **Umweltbericht** als besonderen Teil der kommunalen Planung und des Verfahrens darzustellen und deren Ergebnisse – soweit planungsrelevant – auszuweisen bzw. festzusetzen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung der Planungen. Die Anlagen im BauGB zu § 2 und 2a Abs. 4 BauGB sind dabei anzuwenden.

Die Gemeinde hat das Planungsverfahren für die **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** und die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 3** im **ersten Verfahrensschritt im Scopingverfahren** zusammengefasst, da die Ausweisungen zur Änderungen des Flächennutzungsplanes sich nur auf den räumlichen Geltungsbereich des B-Planes beziehen. In den weiteren Verfahrensschritten werden der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan als jeweils eigenständig und parallel ins Verfahren gegeben.

Die Ergebnisse des ersten Verfahrensschrittes im Scopingverfahren wurden in der Gemeinde beraten und in die weiteren Planungen einbezogen.

2 Erfordernis und Ergebnis der Planaufstellung

Die Gemeinde Heiligenstedtener Kamp hat am 12.12.2006 die **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** und die Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 3** mit dem Ziel beschlossen, Flächen für eine **Wohnbebauung** festzusetzen.

In der Gemeinde Heiligenstedtener Kamp besteht der Bedarf an **Wohngebietsflächen** um der Nachfrage aus der Bevölkerung nach Wohnraum im Gemeindebereich nachzukommen.

Hierfür wurden verschiedene mögliche Standorte im Gebiet der Gemeinde Heiligenstedtener Kamp unter Einbeziehung und Abwägung aller relevanten Belange nach § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB überprüft.

Im Ergebnis sind aus Sicht der Gemeinde die Flächen südlich des bereits erschlossenen und bebauten Plangebiets des **B-Plans Nr. 2** „Kuhweide, Grüner Weg, Am Hang“ städtebaulich sinnvolle Bereiche und für die weitere Ortsentwicklung am besten geeignet.

- der Bereich kann direkt an die vorhandene Straße Grüner Weg und Ringstraße an die Hauptstraße an das überörtliche Verkehrsnetz in der Gemeinde angebunden werden,
- durch die räumliche Anbindung an die vorhandene angrenzende Wohnbebaugelände werden die neuen Eingriffe in die Landschaft auf das unvermeidbare Maß minimiert, der bebaute Ortsrand wird parallel nach Süden geschoben, ohne dass sich damit die Silhouette der Gemeinde aus dieser Richtung grundsätzlich verändert.

3 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des **Baugesetzbuches** (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316), der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

4 Räumlicher Geltungsbereich und Plangebietsabgrenzung

Die Gemeinde beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 3 „Huskoppel“ aufzustellen. Hiermit soll die bauliche Entwicklung der Gemeinde für den Bereich

- südlich der Kuhweide
- westlich Am Hang (Huskoppel)

planungsrechtlich geregelt werden.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. **3,89 ha**.

5 Umweltbericht

5.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der ²1. Änderung des Flächennutzungsplans

Es ist geplant, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand zu entwickeln. Die Erschließung erfolgt von Nordwesten von der Hauptstraße (K 9) aus, da diese Variante vorhandene Wohnbebauungen im Bereich des B-Plans Nr. 2 weitgehend schont und außerdem gute Voraussetzungen für eine spätere Entwicklung weiterer Wohnbauflächen westlich des B-Plans Nr. 3 eröffnet. Im Nordosten wird eine zusätzliche Verbindung zur Straße „Grüner Weg“ hergestellt.

Ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im Südosten des Plangebiets wird erhalten und erweitert, um dann zur Sicherung der Oberflächenabflüsse auch für die geplante Bebauung genutzt werden zu können.

Zusätzlich werden an den Rändern der geplanten Wohnbebauung Flächen für die **Landwirtschaft** und Flächen für die Regelung des **Wasserabflusses** (Regenrückhalteflächen) dargestellt.

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp plant die Abgeltung flächenhafter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in die Natur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen durch eine externe Flächenbereitstellung.

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp nimmt die oben beschriebene Entwicklung von Wohnbauflächen und die dadurch bedingte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 zum Anlass, zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB die ²1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp vorzunehmen. Es besteht bisher ein gemeinsamer Flächennutzungsplan der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland.

Bisheriges Verfahren

Zu den Planungsabsichten fand in schriftlicher Form durch Anschreiben vom 01.08.2007 eine Beteiligung der maßgeblichen Behörden und Planungsträger statt, durch die über die Planung gemeinsam für die ²1. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 3 informiert wurde auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (so genanntes „Scoping“).

Es wurden einige Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen vorgelegt, wobei insbesondere folgende in der Planung aufgegriffen wurden:

- Hinweise des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde zur Abweichung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ von den Darstellungen des Landschaftsplans
- Weitere Hinweise des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde für die Ebene des Bebauungsplans wirken sich auch auf die ²1. Änderung des Flächennutzungsplans aus: Darstellung eines Hangs, Schutzstatus von Knicks, Beachtung von Amphibienvorkommen

4. Änderung des Flächennutzungsplans

- Hinweise und Bedenken des NABU Deutschland grundsätzlicher Art zur Ausweisung eines Wohnbaugebietes
- Hinweise des NABU Deutschland zur Beachtung (potenzieller) Amphibien und Fledermausvorkommen

Aus allen anderen eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Erfordernisse zur Änderung der bisherigen Planung.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Planung entspricht im wesentlichen den Aussagen des festgestellten Landschaftsplans. Die Umweltbelange werden durch Betrachtung der Schutzgüter und Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit §§ 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB beachtet.

Detaillierte Ausführungen mit Bezug zur anzuwendenden Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 3 zusammengestellt.

Der Umweltbericht dieser 4. Änderung des Flächenutzungsplans wird parallel zu dem des Bebauungsplans Nr. 3 entwickelt. Die Inhalte werden daher weitgehend aus dem Umweltbericht in der Begründung zum B-Plan Nr. 3 übertragen. Diese Vorgehensweise entspricht dem Erlass des MLUIR S-H vom 19.9.2005 „Strategische Umweltprüfung (SUP) gem. §§ 14e ff. UVPG und Umweltprüfung (UP) gem. § 2 Abs. 4 Bau-GB bei paralleler Aufstellung von LP- und Bauleitplänen“. Demzufolge kann ein inhaltlich gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und für die FNP-Änderung erstellt werden, wobei Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichts grundsätzlich auf den Bebauungsplan ausgerichtet werden sollte und in der Begründung zur FNP-Änderung eine entsprechende Abschichtung erfolgen sollte.

5.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema	Bedeutung für die Planung
○ Karte 1: Lage in einem geplanten Wasserschutzgebiet	○ Beachtung / neutral Das WSG Kremperheide liegt südlich außerhalb des Plangebiets. Es sind durch das Wohngebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten
○ Karte 2: Lage in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“	○ Beachtung / neutral Es sind keine planungsrelevanten Veränderungen zu erwarten, da durch das Gebiet keine Wege führen und da hier keine Erholungseinrichtungen vorhanden sind

Landschaftsrahmenplan (Gesamtfortschreibung 2005):

Thema	Bedeutung für die Planung
○ Karte 2: Lage in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung	○ Beachtung / neutral s. o. zu Landschaftsprogramm

Landschaftsplan (2001) gemäß Lageplan „Entwurf“:

Thema	Bedeutung für die Planung

2.4. Änderung des Flächennutzungsplans

<ul style="list-style-type: none"> ○ Fläche ist als Wohnbaufläche dargestellt ○ An West- und Südseite sind Knicks vorhanden ○ Am westlichen Knick und südlich des Baugebiets sind Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (für naturbetonte Grünflächen) ○ Vorhandenes RRB ist dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv die Darstellung deckt sich weitestgehend mit der vorliegenden Planung ○ Zu beachten die Knicks sind in Bearbeitung des B-Plans genauer aufzunehmen ○ Zu beachten Abweichungen vom Landschaftsplan sind zu begründen, s. u. ○ Zu beachten das RRB wird voraussichtlich auch für das Oberflächen aus diesem Gebiet genutzt
--	---

Es besteht eine Abweichung zum festgestellten Landschaftsplan, in dem die benachbart zu den neuen Bauflächen liegenden Bereiche als „Maßnahmenfläche“ dargestellt sind. Die Gemeinde hält an dieser Darstellung nicht fest, da mittlerweile (anders als zur Zeit der Entwicklung des Landschaftsplans) keine Verpflichtung zur Darstellung von Kompensationsflächen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs mehr besteht. Vielmehr sollten nach heutiger Auffassung die flächenhaften Kompensationsmaßnahmen dort umgesetzt werden, wo ein räumlich geeigneter Zusammenhang mit weiteren Flächen für den Naturschutz besteht.

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp geht aufgrund des vorhandenen Landschaftsplans und unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 28.8.2007 davon aus, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist.

Die Planung entspricht im Wesentlichen den Darstellungen des Landschaftsplans. Die Planung steht den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen grundsätzlich nicht entgegen.

Landesraumordnungsplan (1998):

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv; da in diesen Bereichen die Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden sollen als Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume; Details werden über die Gebietsentwicklungsplanung interkommunal erarbeitet

Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im baulich zusammen hängenden Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Itzehoe 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wie Landesraumordnungsplan

Flächennutzungsplan:

Gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland

Thema	Bedeutung für die Planung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Zu beachten damit das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden kann, wird die 1.² Änderung des F-Plans für Heiligenstedtenerkamp erforderlich

4. Änderung des Flächennutzungsplans

5.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz	Bedeutung für die Planung
○ BauGB	○ Grundlage für die Erstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung
○ BNatSchG	○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 42 i. V. m. § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen streng geschützter Pflanzen- und Tierarten
○ LNatSchG	○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ § 25 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 3.7.1998)	○ Basis für grundsätzliche Aussagen zur Kompensierbarkeit zu erwartender Eingriffe; Details sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bearbeiten
○ Biotopverordnung vom 13.1.1998	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung von ggf. vorhandenen Kulturdenkmälern
○ Bundesimmissionsschutzgesetz	○ Grundlage für die Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange
○ TA Lärm	○ Beurteilung der Geräusche zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse

5.3 Bestandsaufnahme und Bewertung**5.3.1 Schutzgut Mensch****Bestand**

Im Plangebiet selbst sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) mit randlichen Knicks / Baumreihen und im Südosten ein Regenrückhaltebecken mit Zufahrt vorhanden.

Im Norden und Nordosten grenzen Wohnbebauungen entlang der Straßen „Hauptstraße“, „Kuhweide“, „Grüner Weg“ und „Am Hang“ an das Plangebiet.

Die Hauptstraße stellt als Kreisstraße 9 (K 9) die Hauptortsdurchfahrt dar; es ist eine Verbindung zwischen Itzehoe (Ortsteil Wellenkamp) im Norden sowie den Gemeinden Kremperheide und Bahrenfleth im Süden. Die Hauptstraße ist durch vorhandene straßenbegleitende Wohnbebauungen und einen Abstand von mindestens ca. 60 m von den künftigen Bauflächen getrennt.

Ca. 170 m westlich der geplanten Wohngrundstücke besteht ein Kindergarten und ein Sportplatzgelände.

Ansonsten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet.

1.4. Änderung des Flächennutzungsplans

Bewertung

Es sind nach Ansicht und Kenntnis der Gemeinde keine besonderen immissionsschutzrechtlichen Situationen zu beachten (z. B. Staub- oder Schadstoffbelastungen, Geruchsmissionen oder Lichtmissionen). Es ist im Gebiet nur mit geringen Fremdgeräuschen durch Straßenverkehr der nördlich verlaufenden K 9 zu rechnen.

Die Gemeinde geht daher davon aus, dass bezüglich dieses Schutzgutes keine Belange der Planung entgegenstehen und dass keine besonderen immissionsschutzrechtlich begründeten Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich werden.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen

Bestand

Im Rahmen einer Geländekartierung (22.05.2007) wurden diese Biotoptypen festgestellt:

- **Grünlandnutzung** im größten Teil des Plangebiets
- **Knicks** unterschiedlichen Typs im Plangebiet und am südlichen Rand; weitere Feldhecken bestehen südwestlich des Plangebiets; das Regenrückhaltebecken (RRB) ist nach Norden, Westen und Süden von Knicks umgeben.
- Markante **Einzelbäume** in Knicks und Feldhecken, so z. B. am Südrand des Plangebiets
- Eine **2-reihige Robinienpflanzung** besteht entlang der östlichen Seite der RRB-Zufahrt
- Kleine **Hangkante** mit Gehölzbewuchs im Nordwesten des Plangebiets nahe der Hauptstraße in ehemaliger Abgrabungssenke. Es handelt sich nur bei Böschungen bis zu 5 m Breite um Knickstrukturen (§ 25 Abs. 3 LNatSchG) und unter Anwendung der Biotopverordnung vom 13.1.1998 nicht um ein geschütztes Biotop im Sinne des § 25 Abs. 1 LNatSchG'07, obwohl der Hang im Landschaftsplan als geschütztes Biotop verzeichnet ist. Dies liegt darin begründet, dass zum Zeitpunkt der Landschaftsaufstellung keine genaue Geländevermessung zur Verfügung stand. Der Hang ist weniger als 2 m hoch.
- **Ziergehölze und Hecken** auf den nördlich und nordwestlich angrenzenden Hausgrundstücken sowie auf dem Spielplatz „Am Hang“
- An den Rändern des **Regenrückhaltebeckens** (RRB) Erlen und kleinere Röhrichtbestände.

Innerhalb des Plangebiets sind **keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten** nach § 10 BNatSchG bekannt und im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes sowie des Scoping-Verfahrens der Gemeinde auch nicht bekannt gemacht worden.

Gesetzlich geschützte **Biotope nach § 25 Abs. 1 LNatSchG** sowie **Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 21 LNatSchG** sind im und am Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

Waldflächen sind innerhalb des Plangebiets oder eines 30 m messenden Abstandsstreifens nicht vorhanden.

Bewertung

Die vorhandenen Biotope werden wie folgt bewertet:

Flächen / Biotope mit allgemeiner Bedeutung sind: Grünland, Regenrückhaltebecken als künstlich angelegtes wasserwirtschaftliches Bauwerk, Gärten mit Ziergehölzen und Hecken, Grünflächen des Verkehrsraums und Saumstreifen, Verkehrsflächen

Flächen / Biotope mit hoher Bedeutung sind: Einzelbäume, Gebüsche und Gehölzgruppen, Hangkante auf Flurstück 83/16, 2-reihige Robinienpflanzung

Flächen / Biotope mit sehr hoher Bedeutung sind: Knicks und Feldhecken (Biotope gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG); Großbäume ab ca. 0,6 m Stammdurchmesser (erhaltenswert im Sinne wertvoller landschaftsprägender Elemente)

5.3.3 Schutzgut Tiere

Bestand

Detaillierte Bestandserfassungen über Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nach § 10 BNatSchG liegen für das Plangebiet nicht vor. Die Angaben des festgestellten Landschaftsplans beinhalten keine Hinweise auf Vorkommen zu schützender Vogelarten, Amphibien oder Reptilien im Plangebiet.

Auch wenn für das Plangebiet keine Vorkommen von besonders geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG einschließlich der europäischen Vogelarten bisher der Gemeinde bekannt gemacht worden sind, so sind die Knicks, Baumreihen, Einzelgehölze und der Bereich des vorhandenen RRB als potenzielle Habitate von nach § 10 BNatSchG zu schützenden Vogelarten zu beachten.

Ferner kann für einige Altbäume nicht ausgeschlossen werden, dass sie von Fledermäusen als Sommerlebensraum und / oder Wochenstube genutzt werden. Kleinere Höhlen oder abgelöste Rindenpartien können hier schon ausreichende Nischen bieten.

Für das RRB sind Amphibienvorkommen bekannt, wobei jedoch keine Artbestimmungen vorliegen. Somit sind hier gemäß Hinweis der UNB nach Abgleich mit dem „Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins“ (LANU 2006) unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen potentielle Vorkommen des Kammmolchs und des Moorfroschs als gemäß § 10 BNatSchG streng geschützte Arten anzusetzen (insgesamt sind 8 Amphibienarten gem. § 10 BNatSchG streng geschützt). Gesonderte Bestandsaufnahmen (Kartierungen) sind nach Auskunft des Landesamts für Natur und Umwelt S-H (Herr R. Albrecht, telef. am 13.11.2007) nicht erforderlich.

Arten und Habitate eines FFH-Gebiets oder eines EU-Vogelschutzgebiets werden nicht betroffen sein.

Bewertung

Die faunistische Potenzialabschätzung stellt klar, dass im Plangebiet die Knicks, Baumreihen und ältere Großbäume für die Fauna und zwar insbesondere für Vögel und Fledermäuse potenziell von besonderer Bedeutung sind.

Arbeiten an Gehölzen einschließlich der Knicks erfordern die Ausführung von Arbeiten in einem zeitlich begrenzten Rahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen.

Ferner ist das RRB von hoher Bedeutung als Amphibienlebensraum. Dies gilt auch für die Funktion als potenzielle Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten nach § 10 BNatSchG (hier: Kammmolch und Moorfrosch). Arbeiten in diesem Bereich sind in einem Zeitfenster außerhalb der Amphibienlaichzeiten auszuführen.

Für die Verluste von Landlebensräumen sind insbesondere für den Moorfrosch ausreichende Ausweichhabitate zu erhalten und / oder Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

5.3.4 Schutzgut Boden

Bestand

Nach der Bodenkarte (Blatt 2022 „Wilster“) steht im Plangebiet Rosterde aus Sand mit schwacher Ortsteinbildung (Podsol) an. Nördlich schließen Podsol aus Fließerde über Sand an.

Diese Angaben decken sich mit Ergebnissen, die im November 2007 durch das Büro GSB, Bredenebek, erzielt wurden. Es wurden 9 Sondierungsbohrungen bis in eine Tiefe von 6 m unter Gelände niedergebracht. Unter einer Mutterbodenauflage von 0,3 m bis 0,8 m wurde bis zur Endteufe vorwiegend Mittelsand, teilweise auch Feinsand erbohrt.

Im Plangebiet sind keine Abfallaltlagerungen und keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Im Nordwesten des Planbereichs nahe der Hauptstraße besteht eine kleine Senke. Hier wurde vor längerem kleinflächig Boden entnommen; heute sind Teile der ehemaligen Grube (außerhalb des Plangeltungsbereichs) bereits bebaut.

Zu schützende Geotope oder andere zu schützende geologische Formen / Aufschlüsse sind nicht vorhanden.

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Bewertung

Podsol ist eine naturraumtypische Bodenart mit weiter Verbreitung. Es ist kein besonders seltener und besonders zu schützender Bodentyp vorhanden. Wertvolle Niederungsbereiche mit Niedermoorböden o. ä. wertvollen Bodenbildungen werden von der Planung nicht betroffen sein.

Das von Norden nach Süden um ca. 1 bis 1,5 m abfallende Gelände ist bei der Planung vor allem hinsichtlich der Ableitung von Oberflächenwasser zu beachten.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die anstehenden Böden grundsätzlich gut für eine Bebauung geeignet sind. Detaillierte Überprüfung der Bodeneigenschaften und Bewertungen bedürfen einer vorhabensbezogenen Begutachtung im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanung.

Die Gemeinde geht für den Bereich der geplanten Wohnbebauung davon aus, dass die Sande eine gute Versickerungsfähigkeit für das anfallende unbelastete Oberflächenwassers vorliegt.

5.3.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Auf Flurstück 80/48 wurde ein Regenwasserrückhaltebecken in Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 2 angelegt. Die Entwässerungsrichtung ist von Nord nach Süd gerichtet.

Andere planungsrelevante Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte tiefer als 2 m unter Gelände an.

Dies deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen aus den Sondierungsbohrungen (s. o. Schutzgut Boden). Hier wurden im Wesentlichen Grundwasserstände von 2,0 bis 2,3 m unter Gelände festgestellt. Abweichend hiervon wurden an der höchsten Stelle im nordwestlichen Bereich der geplanten Bebauung GW-Stände von 3,1 m und wenig südlich hiervon in einer kleinen „Lunke“ 1,7 m unter Gelände ermittelt.

Aus der Zeit des RRB-Baus ist bekannt, dass das Grundwasser dort ca. 1 m unter Gelände ansteht.

Die Fläche liegt nicht in einem Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet. Das WSG Kremperheide liegt südlich vom Plangebiet abgesetzt.

Bewertung

Das RRB ist künstlich angelegt und erfüllt eine entwässerungstechnische / abwassertechnische Funktion. Es besteht somit keine „echte“ naturnahe Gewässerstruktur, da das RRB durch zeitweise Unterhaltungsmaßnahmen instand gehalten wird und somit nicht beständig naturnah entwickelt sein kann.

Der anstehende Podsol aus Sand weist grundsätzlich eine gute bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf bei gleichzeitig geringem bis mittlerem Bindungsvermögen für Schadstoffe. Somit besteht eine hohe Empfindlichkeit des Bereichs gegenüber Schadstoffeinträgen.

Eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers kann aufgrund der Ergebnisse aus vorhandenen Sondierungsbohrungen angenommen werden vorbehaltlich der gutachterlichen Aussagen auf Basis detaillierter Untersuchungen.

Es wird angenommen, dass unter Beachtung des natürlichen Gefälles das von den Oberflächen abfließende Wasser über das bestehende örtliche System abgeleitet und dem RRB zugeführt werden kann; ggf. ist das RRB zu erweitern.

5.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand

Detaillierte Klimadaten liegen für den Planbereich nicht vor. Eine Planungsrelevanz der allgemeinen Angaben des Landschaftsplans ist nicht erkennbar.

Das Gelände ist nur leicht nach Süden geneigt. Es bestehen nach Westen Norden und Osten Einfassungen durch Knicks, Baumreihen und vorhandene Bebauungen. Somit bestehen grundsätzlich günstige Lagebedingungen durch eine Südexposition und gleichzeitiger Abschirmung gegenüber den Hauptwindrichtungen.

4. Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen nicht vor.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Thema der (Lärm-, Staub- Geruchs-) Immissionen bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch dargelegt wurde.

Bewertung

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Die Gemeinde geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen.

Besondere herauszustellende Funktionen mit einer Planungsrelevanz sind nicht bekannt.

5.3.7 Schutzgut Landschaft**Bestand**

Die Fläche liegt am südlichen Rand der Ortschaft Heiligenstedtenerkamp. Die vorhandenen Bebauungen der Hauptstraße im Norden und des B-Plans Nr. 2 im Nordosten ergeben an zwei Seiten eine Einfassung für die geplante Neubebauung im B-Plan Nr. 3.

Zusätzlich geben vorhandene Knicks mit zum Teil markantem Baumbestand, die Gehölzreihen am RRB und am südöstlichen Gebietsrand Einfassungen des Plangebiets bzw. Gliederungen für die innerörtliche Grünstruktur. Die südöstlich und südlich folgenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch weitere Knicks gekammert.

Die vorhandene Bebauung im Norden und Nordosten ist durch eine Kleinteiligkeit gekennzeichnet.

Es sind - abgesehen von der vorhanden Bebauung im Norden - keine in Zusammenhang mit dem Landschaftsbild besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke vorhanden.

Das Gelände fällt von Nordwesten (ca. 4,5 - 5 m üNN) auf ca. 3,1 m üNN im Südwesten und ca. 4 m üNN im Südosten sanft ab.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Bebauungen, der Knicks und der Baumreihe nach Norden, Westen und Osten nicht. Nach Süden sind nach dem herbstlichen Laubfall etwas größere Sichtmöglichkeiten gegeben.

Erholungseinrichtungen sind im Gebiet nicht vorhanden. Nordöstlich des Plangebiets liegt innerhalb des B-Plans Nr. 2 ein Kinderspielplatz.

Bewertung

Es besteht insgesamt im nordwestlichen Teil des Plangebiets (Bereich der Verkehrsanbindung) sowie nördlich und nordöstlich angrenzend ein relativ kleinteiliges Bild, in dem die Vielzahl unterschiedlicher Gehölze markant sind. Auf den Knicks sind einige landschaftsprägende Großbäume vorhanden. Ferner ist die Robinienreihe am östlichen Rand von hoher Bedeutung und daher herauszustellen. Der Raum öffnet sich kaum.

Von sehr hoher Bedeutung sind ferner die Knicks als landschaftstypische Gliederungsstrukturen, die auch innerhalb der Ortslage mit ihrem prägenden Bestand alter durchgewachsener Knickeichen auffallen. Die Knicks sind in besonderem Maße zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten.

Das Horizontbild ist in südlicher Richtung insgesamt organisch ausgebildet. Es besteht eine Empfindlichkeit gegenüber einer Aufhebung / Beseitigung der gliedernden Strukturen Knick, Baumreihe, großen Einzelbäumen vor allem am nordwestlichen Rand des Plangebiets bei einigen Gehölzgruppen am Rand der kleinen ehemaligen Abgrabungskuhle.

Geplante Bauflächen sind in angemessener Weise landschaftsgerecht einzugrünen, in dem die vorhandenen Knicks, die Baumreihe und die prägenden Großbäume erhalten werden. Ergänzungen sind im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplans vor allem am Rand der Neubebauung zu prüfen.

4. Änderung des Flächennutzungsplans

5.3.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Bestand

Im oder am Plangeltungsbereich sind keine Kulturdenkmale oder sonstwie wertvollen Gebäude bzw. Anlagen mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Auch archäologische Denkmale sind gemäß des Landschaftsplans nicht vorhanden.

Die Planungen erfolgen in einem durch Landwirtschaft und durch angrenzende Wohnnutzungen geprägten Bereich am Südrand der Ortslage Heiligenstedtenerkamp. Auf diese Nutzungen einschließlich des RRB wurde bereits oben in Zusammenhang mit den Beschreibungen der anderen Schutzgüter eingegangen.

Bewertung

Es ist nicht bekannt, dass über die Erhaltung der Entwässerungssituation mit dem RRB, die Erhaltung der geschützten Biotop- und der wertvollen Gehölzbestände und die Beachtung der Wohnnutzungen im Norden hinaus eine vertiefende Betrachtung von Sachgütern erforderlich wird.

Sofern denkmalpflegerisch relevante Objekte im weiteren Verfahren oder bei der anschließenden Bauausführung bekannt werden und / oder betroffen sein könnten, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden beachtet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine weitergehende Bewertung.

5.3.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Gebiet durch benachbarte Wohnnutzungen und durch landwirtschaftliche Nutzungen mit einzelnen wertvollen Biotop- bzw. Habitatstrukturen geprägt ist.

In den Kapiteln 5.3.1 bis 5.3.8 wird durch die Schutzgut bezogenen Beschreibungen deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden, dieses gilt insbesondere für die Beachtung der Bodenverhältnisse (Biotoptypen, Versiegelungen, Oberflächenentwässerung und Versickerung) Sachgüter und das Schutzgut Mensch (vorhandene benachbarte sowie geplante Wohnnutzung) sowie die Knicks, Baumreihe und Großbäume (Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild). Auch das RRB mit einer Bedeutung für die Flächenentwässerung und als Amphibienhabitat wird beachtet.

5.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.4.1 Entwicklung bei Durchführung der Planungen

Die Planung wird zu einer Stärkung der Wohnfunktion in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp führen. Es wird eine Verbindung zum Gebiet des B-Plans Nr. 2 geben. Das RRB wird erhalten und kann vergrößert werden. Die Baufläche wird im Süden und im Westen durch Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, ein Amphibiengewässer in einer Kompensationsfläche gegliedert, um eine qualitativ hochwertige Freiraumstruktur zu bieten, um die Knicks zu erhalten, um Eingriffe in potenzielle Vorkommen streng geschützter Arten zu kompensieren und um Grundzüge einer dörflichen Struktur zu bewahren.

Die Bebauung wird sich an den Südrand der Ortslage anfügen wie es bereits im Rahmen des Landschaftsplans konzeptionell planerisch vorbereitet wurde. Nach Westen, Süden und Osten können die einfassenden Knicks und Baumstrukturen erhalten werden.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

1. Änderung des Flächennutzungsplans

Dabei ist diese Änderung des Flächennutzungsplans Voraussetzung für die Einhaltung des Entwicklungsgebots gem. § 8 BauGB. Details sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

5.4.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen

Wenn die Änderung des Flächennutzungsplans nicht erfolgt, könnte für die Aufstellung des B-Plans Nr. 3 das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht eingehalten werden. Die derzeitigen Nutzungen würden wahrscheinlich fortgeführt werden.

Eine Entwicklung von Wohnbauflächen wäre nicht möglich.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.5.1 Schutzgut Mensch

Vermeidung, Minimierung, Kompensation:

Eine Vermeidung von Veränderungen ist nicht vollständig möglich.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nach Einschätzung der Gemeinde durch die Planung eines Wohngebietes nicht zu erwarten, so dass hier keine Maßnahmen erforderlich sind.

Erholungs- und Freizeitnutzungen werden nicht beeinträchtigt, so dass auch hierzu keine Maßnahmen erforderlich sind.

5.5.2 Schutzgut Pflanzen

Vermeidung:

Es werden durch das Vorhaben keine nach § 25 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein. Auch Schutzgebiete nach LNatSchG werden nicht betroffen sein.

Es sind für das Gebiet keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG festgestellt worden; so dass keine Beeinträchtigungen solcher Arten zu erwarten sind.

Veränderungen im Bereich der geplanten Bebauung, der Verkehrsflächen und Zuwegungen sowie des RRB sind nicht zu vermeiden. Die im und am Plangebiet vorhandenen wertvollen Biotoptypen sind auf Ebene des Bebauungsplans detailliert darzustellen. Beeinträchtigungen können gemäß der Darstellung und Konzeption auf Basis des Landschaftsplans weitestgehend erhalten werden.

Minimierung:

Die vorhandenen Knicks als gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG geschützte Biotope können weitestgehend erhalten werden. Auf Ebene des Bebauungsplans können insbesondere bei senkrechter Führung erforderlicher Durchstiche, durch die Anlage von Knicksaumstreifen sowie durch Festsetzung von Streifen ohne bauliche Anlagen geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Knickbestands festgelegt werden.

Ebenso können sonstige wertvolle Gehölzbestände auf Ebene des Bebauungsplans konkret abgegrenzt und gesichert werden, so z. B. der Bereich einer ehemaligen Abgrabung im Nordwesten und eine Robinienreihe im Südosten des Plangebiets.

Die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bau- und Verkehrsflächen ist bezüglich des Eingriffs in dieses Schutzguts nicht erheblich, da diese Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich des Auf-den-Stock-setzens von Knicks dürfen nur innerhalb des Winterhalbjahres im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März ausgeführt werden (vergl. § 34 Abs. 6 LNatSchG).

1. Änderung des Flächennutzungsplans

Dabei ist zu beachten, dass diese Ausführungszeiten zur Herstellung der RRB-Erweiterung auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar verkürzt wird, um hier die Schonzeiten der zu schützenden Amphibienarten einzuhalten (s. u. Schutzgut Tiere).

Kompensation:

Knickverluste durch Rodung und Knickverschiebungen sind innerhalb des Plangeltungsbereichs zu kompensieren. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung auf Ebene des Bebauungsplans. Geeignete Stellen liegen vor allem im Süden des Plangebiets. Eingriffe in Knicks können somit vollständig ausgeglichen werden.

Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für dieses Schutzgut erforderlich, da bei Anwendung der Eingriffsregelung vom 2.7.1998 keine weiteren Eingriffe in dieses Schutzgut zu erwarten sind. Eingriffe in die Grünlandflächen und die Flächen des RRB führen zu keinen Kompensationserfordernissen.

Besondere Ausgleichsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da keine Eingriffe in zu schützende Pflanzenarten zu erwarten sind.

5.5.3 Schutzgut Tiere

Vermeidung und Minimierung:

Für das Schutzgut Tiere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn im Zuge der Bauleitplanung und der konkreten Vorhabensrealisierung folgende Maßgaben beachtet werden:

- Die im Gebiet vorhandenen Knicks und die sonstigen Gehölze außerhalb der Wohnbaugrundstücke und der Verkehrsflächen dürfen nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März geschnitten, geknickt, gefällt und bzw. gerodet werden.

In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen keine Nist- und Brutplätze der besonders und streng geschützten Vogelarten nach § 10 BNatSchG bestehen. Es ist dann davon auszugehen, dass die Arten während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Knicks, Gehölzgruppen oder Waldflächen ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitats vorhanden.

- Amphibien wandern im Frühjahr je nach Witterungslage vor dem 15. März zu ihren Laichgewässern, so dass die o. g. Ausführungszeiten für die Knickverschiebung für Arbeiten am RRB auf den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar verkürzt werden. Es werden dann die Schonzeiten der zu schützenden Amphibienarten eingehalten.
- Beeinträchtigungen von Fledermaushabitats sind nicht zu erwarten, wenn keine Altbäume und keine anderen potenziellen Sommerquartiere betroffen sein werden.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein.

Kompensation:

Das Baugebiet kann erhebliche Teile des Landlebensraums der im RRB lebenden Amphibien einnehmen. Da diese Bereiche künftig keine Eignung als Amphibienlebensraum aufweisen werden, ist hierfür ein geeigneter Ausgleich z. B. durch die Anlage eines neuen Amphibiengewässers mit geeignetem angrenzendem Landlebensraum auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen.

5.5.4 Schutzgut Boden

Vermeidung:

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden, da das Vorhaben von seiner Art und Lage mit der Versiegelung von bisher nicht versiegelten Flächen verbunden ist.

Minimierung:

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich für solche Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung von der Bebauung betroffen sein.

Kompensation:

Auf Grundlage des anzuwendenden Runderlasses ist auf Ebene des Bebauungsplanes das Kompensationserfordernis zu ermitteln. Die Bereitstellung ausgedehnter Kompensationsflächen soll abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplans (s. o. in Kap. 5.2.1) außerhalb des Plangebiets in Zusammenhang mit anderen Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes im Naturraum Geest erfolgen.

5.5.5 Schutzgut Wasser

Vermeidung:

Es werden durch die Planung keine natürlichen Gewässer beeinträchtigt, so dass hier auch keine Eingriffe zu erwarten sind.

Grundwasserentnahmen sind nicht geplant.

Minimierung:

Das im Bereich der Grundstücks- und Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser könnte gemäß Ergebnis der Bodenuntersuchungen grundsätzlich versickert werden.

Zusätzlich steht das vorhandene und ggf. zu erweiternde RRB für die Aufnahme des Oberflächenwassers zur Verfügung.

Kompensation:

Die am besten geeignete Möglichkeit zur Ableitung des Oberflächenwassers ist auf Ebene des Bebauungsplans zu prüfen und festzulegen. Im Fall einer Versickerung ist kein weiterer Kompensationsbedarf vorhanden. Im Fall der Ableitung über das RRB ist eine Kompensation aufgrund der lokalen Veränderung der Grundwasserzuführung nicht möglich.

5.5.6 Schutzgüter Klima und Luft

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Planung erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

5.5.7 Schutzgut Landschaft

Vermeidung:

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden, denn bisherige Außenbereichsflächen werden mit Bauwerken versehen und eine Verkehrsanbindung zur Hauptstraße wird angelegt. Das RRB kann erweitert werden und ggf. wird ein Amphibiengewässer hergestellt. Ortsbildprägende Bäume und eine Robinienreihe sind vorhanden und zu beachten.

Minimierung:

Die Knicks und die Robinienreihe im Südosten sowie der größte Teil der Knicks am RRB können erhalten werden, so dass sich die geplante Bebauung zum einen an die vorhandene Ortsrandstruktur anfügt und zum anderen die bestehenden naturnahen Gehölzbestände erhalten bleiben. Eine landschaftsgerechte und ortstypische Eingrünung kann auf der Ebene des Bebauungsplans gesichert werden.

Kompensation:

Die Laubgehölzarten werden im Sommerhalbjahr eine effektive und ausreichende Eingrünung des Ortsrandes ergeben. Im Winterhalbjahr ist nach dem Laubfall nur mit einer eingeschränkten Wirkung der Eingrünung zu rechnen, an der sich allerdings auch bei einer breiteren Bepflanzung keine spürbaren Änderungen ergeben würden.

Bei Erhaltung der wertvollen und hochwachsenden Gehölzstrukturen auf Ebene des Bebauungsplans und im Zuge der Bauausführung entsteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

5.5.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Vermeidung:

Veränderungen im Gefüge der Sachgüter sind nicht zu vermeiden.

Kulturgüter werden nicht beeinträchtigt.

Minimierung:

Sowohl die Verkehrsanbindung als auch das umgebende Nutzungsgefüge aus Landwirtschaft und Wohnen wurden bereits in die Konzeption dieser Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

Kompensation:

Es sind keine erheblichen Eingriffe in diese Schutzgüter zu erwarten, so dass keine Maßnahmen zur Kompensation erforderlich sind.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde geht aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche am südlichen Ortsrand bei direkter Verbindung zur Ortslage und vor allem aufgrund der bereits auf diese Entwicklung ausgelegten Grundstruktur des B-Plans Nr. 2 davon aus, dass keine anderen grundsätzlich geeigneten Lösungen für die Nutzung des Plangebiets bestehen, die sinnvoll und realisierbar den aktuellen und absehbaren Bedarf an Wohnbauflächen abdecken könnten.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans wurde die grundsätzliche Eignung der Fläche für die Wohnbebauung festgestellt.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Ausarbeitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt weitgehend parallel zum Bebauungsplan Nr. 3. Insbesondere zur Beantwortung der konkreten Fragestellung für die Ebene der verbindlichen Bauleitung wurden die folgenden „Verfahren“ angewendet:

Baugrunduntersuchung

Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durch das Büro, GSB, Bovenauer Straße 4, 24796 Bredenebek, durchgeführt.

Erschließungstechnische Begleitung

Die Planung wurde vom Büro IGS, Brookreihe 20, 25569 Bahrenfleth, hinsichtlich der erschließungstechnischen Aspekte begleitet, um die jeweiligen Anforderungen und die Machbarkeit verschiedener Lösungsvarianten frühzeitig aufnehmen zu können.

Landschaftsplanerische Begleitung

Landschaftsplanerische Aspekte wurden vom Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Talstraße 9, 25524 Itzehoe, eingebracht.

Über Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, die durch den Bebauungsplan Nr. 3 ermöglicht werden ist gem. § 21 Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Weitere Unterlagen wurden nicht gefertigt und andere besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet für die Umweltprüfung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, da keine Hinweise auf ein Erfordernis für vertiefende Prüfungen z. B. des Immissionsschutzes oder der Verkehrssituation vorliegen.

5.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Umsetzung konkreter Maßnahmen erfolgt nicht auf der Ebene der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Somit sind keine Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen zu beschreiben. Durch diese Planung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp stellt mit Beschluss vom 12.12.2006 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für Heiligenstedtenerkamp für den Bereich „Huskoppel südlich der Kuhweide und westlich Am Hang“ auf, um eine Fläche für Wohnbebauung zu entwickeln. Die Konkretisierung erfolgt durch die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3. Somit wird der Nachfrage aus der Bevölkerung nach Wohnraum im Gemeindebereich nachgekommen.

Im Ergebnis sind aus Sicht der Gemeinde die Flächen südlich des bereits erschlossenen und bebauten Plangebiets des B-Plans Nr. 2 „Kuhweide, Grüner Weg, Am Hang“ städtebaulich sinnvolle Bereiche und für die weitere Ortsentwicklung gut geeignet.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 3 das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird es möglich sein, alle Eingriffe in die Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation so weit aufzufangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen bzw. verbleiben werden. Hierzu bedarf es genauer Überprüfungen und Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans.

Bereits derzeit ist es absehbar, dass insbesondere aus Gründen des Artenschutzes besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gemäß § 10 BNatSchG streng geschützten Tierarten erforderlich sein werden (hier: Vögel, Fledermäuse, Amphibien). Potenzielle Beeinträchtigungen können durch qualifizierte Festsetzungen im Bebauungsplan soweit minimiert werden, dass keine Erheblichkeit mehr festzustellen sein wird.

Es sind für das Gebiet keine Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG zu erwarten.

Es werden durch das Vorhaben keine nach § 25 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen sein. Relativ geringe Eingriffe in Knicks (Biotope gem. § 25 Abs. 3 LNatSchG) sind unvermeidbar und können innerhalb des Plangeltungsbereichs ausgeglichen werden.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein. Auch Schutzgebiete nach LNatSchG werden nicht betroffen sein.

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind durch Neuversiegelungen zu erwarten. Das Kompensationserfordernis soll außerhalb des Plangebiets abgegolten werden.

Naturnahe Gewässer im oder am Plangebiet werden nicht verändert. Das vorhandene RRB kann naturnah erhalten und weiterentwickelt werden.

Das anfallende Oberflächenwasser kann entweder versickert oder im örtlichen System abgeleitet werden.

Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht vermeidbar. Knicks und Baumreihen können das Baugebiet allerdings effektiv eingrünen.

Sachgüter sind bei der Erstellung der Planung frühzeitig berücksichtigt worden, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Kulturgüter werden nicht beeinträchtigt.

Heiligenstedtenerkamp, den 15. Juli 2008

Gemeinde Heiligenstedtenerkamp
- Der Bürgermeister -




(Hinrich Roß)